

<b>Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung am 27.11.2014</b>		Gesetzliche Mitgliederzahl: <b>9</b>	
<i>-öffentlicher Teil-</i>		davon anwesend: <b>-</b>	
<b>TOP: 1</b>	<b>Sache / Beschluss</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	
		Dafür	Dagegen

### ***Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses***

#### **Beschlussvorlage:**

Der Landrat hat beim Rechnungsprüfungsausschuss kein Stimmrecht (§ 57 LKO i.V.m § 110 Abs. 4 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt daher gemäß § 57 LKO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO bzw. § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Grundsätze der Wahl sind in § 33 LKO i.V.m § 25 der Geschäftsordnung für den Kreistag festgelegt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.